



**FRECKENHORSTER
WERKSTÄTTEN**

Freckenhorster Werkstätten GmbH | Bußmanns Weg 14 | 48231 Warendorf

Rundschreiben
an
Beschäftigte und Mitarbeitende der
Freckenhorster Werkstätten

Leben verbindet.

Freckenhorster Werkstätten GmbH
Anerkannte WfbM gemäß § 225 SGB IX
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Bußmanns Weg 14 | 48231 Warendorf
T. 02581 944 - 0 | F. 02581 944 - 299
info@freckenhorster-werkstaetten.de
www.freckenhorster-werkstaetten.de

Geschäftsführer
Dr. Ansgar Seidel

Werkstatteleiter
Martin Weißenberg

Amtsgericht Münster HRB 13621

12.12.2024

Erhöhung der Mittagessenpauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Beschäftigte, liebe Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter,

aufgrund der Anpassung des Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten zum 01.01.2025 müssen auch wir die Kosten für das Mittagessen in unseren Einrichtungen anpassen und auf die von den Grundsicherungsämtern zu finanzierenden Sätzen erhöhen. Aufgrund der Verteuerung von Lebensmitteln und der Energiepreissteigerungen ist die Anpassung notwendig. Die Kostensätze ändern sich wie folgt:

Der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Werkstattbeschäftigte wird ab dem 1. Januar 2025 auf 4,40 € erhöht.

Auf Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgt die Abrechnung pauschal. Dabei kommen folgende Werte zum Einsatz:

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche:	=	83,60 €
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche:	=	66,88 €
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche:	=	50,16 €
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche:	=	33,44 €
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche:	=	16,72 €

Dementsprechend werden die Freckenhorster Werkstätten die Kostenbeteiligung für das Mittagessen ab 01.01.2025 auf 4,40 € pro Arbeitstag anpassen. Für die Tageskarte werden ab dem 1. Januar 2025 dann 4,80 Euro berechnet.

Aufgrund der Preiserhöhung erhalten Essensteilnehmer ein Sonderkündigungsrecht. Wer also aufgrund der 5,13 € Mehrkosten (bei 5 Tage Woche) nicht mehr an der Mittagsverpflegung teilnehmen möchte, kann dies – abweichend von der im Formular 2571 genannten Frist - zum 31. Januar 2025 tun. Dieses Sonderkündigungsrecht steht natürlich allen Essensteilnehmern offen, effektiv mehr zahlen müssen aber nur Personen, die im Rahmen der Grundsicherung keinen Mehrbedarf erhalten (in der Regel Mitarbeitende und Bezieher von EM-Renten). Der Werkstatttrat wurde von der Werkstatteleitung in der Werkstatttratssitzung am 05. Dezember 2024 informiert.

Mit freundlichem Gruß

(Martin Weißenberg)
Werkstatteleiter



Caritasverband im
Kreisdekanat Warendorf

www.caritas-warendorf.de